

Ab 1. September 1933 keine Handwerksbetriebe in Warenhäusern

Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern

Nachstehend veröffentlichen wir im Wortlaut die Verordnung des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern

Auf Grund der Vorschrift im § 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I, S. 262 — wird folgendes verordnet:

§ 1

In Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder einem anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäft dürfen auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsbetriebes

a) Einrichtungen zur Herstellung von Wurstwaren, zur Herstellung von Brot, Back- und Konditorwaren, Einrichtungen für Sattler-, Polster- und Tapezierarbeiten, für Schuhmacherarbeiten, für optische Arbeiten, für Kürschnerarbeiten, für Möbeltischlereien, für **Uhrenreparaturen**, für Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturen, Einrichtungen zum Betrieb des Friseurgewerbes

mit Wirkung vom 1. September 1933 ab und Einrichtungen zur Anfertigung von Ober- und Unterkleidung, zur Aufnahme von Lichtbildern (photographische Ateliers)

mit Wirkung vom 31. Dezember 1933 ab als selbständige Handwerksbetriebe nicht mehr unterhalten werden,

b) Aufträge zur Ausführung der unter a) genannten handwerklichen Arbeiten nicht mehr entgegengenommen werden.

§ 2

Selbständige Handwerksbetriebe und Annahmestellen zur Entgegennahme von Aufträgen zur Ausführung handwerklicher Leistungen, die entgegen der Bestimmung im § 1 in Verbindung mit einem Warenhaus, Einheitspreisgeschäft, Kleinpreisgeschäft, Serienpreisgeschäft oder einem anderen, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäft unterhalten werden, hat die Polizeibehörde zu schließen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung im § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt.

Das Gesetz über das Verbot der Annahme von Uhrenreparaturen durch Warenhäuser schließt jetzt endlich unter der nationalen Regierung einen Kampf ab, den der Uhrenfachhandel schon jahrelang gegen die Warenhäuser geführt hat. Das Wichtigste dabei ist, daß

1. die Uhrenreparaturen durch Warenhäuser und durch die in dem Gesetz näher bezeichneten Geschäfte auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsbetriebes untersagt werden; daß aber

2. besonders die Annahme von Aufträgen zur Ausführung von Uhrenreparaturen verboten wird.

Hiermit ist also den oben näher bezeichneten Geschäften untersagt, Uhrenreparaturen auf eigene Rechnung von Heimarbeitern ausführen zu lassen. Das Verbot unter 2 tritt am 14. Tag nach der Verkündung des Gesetzes, d. h. am 28. Juli 1933, in Kraft.

Das schnelle Herauskommen der Verordnung hat der Uhreneinzelhandel besonders der planmäßigen und zielbewußten Zusammenarbeit der Berliner Kollegen F. M. Busse, des jetzigen Zweiten Vorsitzenden des Zentralverbandes, und Dr. jur. W. Felsing zu verdanken. Neben diesen beiden Herren hat sich besonders das Vorstandsmitglied des Zentralverbandes, Herr Karl Carlsensen (Köln), in seiner Eigenschaft als Präsident der Kölner Handwerkskammer für das Zustandekommen des Gesetzes eingesetzt.

Besichtigung ohne Kaufzwang gestattet!

Ein solches Schild findet man häufig in den Schaufenstern, nicht nur bei den Uhrmachern, sondern auch in anderen Geschäften. Aber finden Sie nicht auch, daß es ein wenig frostig klingt? Ist das Wort Kaufzwang nicht sehr ungeschickt gewählt? Hat nicht der flüchtig Vorübergehende das Gefühl, daß es eigentlich heißt: Besichtigung ohne Kauf verboten? Sei dem wie es wolle, geeignet wird ein solches Schild nicht sein, dem Kunden die Scheu zu nehmen, den Laden nur zur Besichtigung eines ihn interessierenden Artikels zu betreten. Er hat das Gefühl, doch wenigstens eine Kleinigkeit kaufen zu müssen.

Sehr mit Recht mag als ein Vorteil des Warenhauses hervorgehoben werden, daß man dort ungenierter seine Wahl treffen könnte, ohne daß man von einem über-

eifrigen Verkäufer oder einer Verkäuferin gestört wird oder bei ergebnislosem Besuch über die Achsel angesehen wird. Und abermals sehr mit Recht werden jetzt besonders in unserem Geschäftszweig alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Kunden zu einer freieren Auffassung in bezug auf den Besuch in unserem Laden zu erziehen. Dazu bedarf es aber einer Änderung der obigen Schilder, die wirklich nicht geeignet sind, diesen Wandel herbeizuführen.

Ein kleines Hutgeschäft in einer Geschäftsstraße hatte in seinem kleinen Fensterchen an auffälliger Stelle ein gereimtes Verschen ausgestellt, das zwar ein wenig lang ist, aber seinen Zweck sicher sehr gut erfüllt haben dürfte. Es lautete: